

A 14-K-716/2001-20

14.02 Bebauungsplan Kern-, Büro- u. Geschäftsgebiet "Fachmarktzentrum Eggenberg" XIV.Bez., KG.Algersdorf Graz, am 15.4.2003 Dok: 14.02\VO Schenn/Sch

> Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses Der Schrittührer:

#### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 8. Mai 2003 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.02 Bebauungsplan Kern-, Büro- u. Geschäftsgebiet "Fachmarkzentrum Eggenberg" beschlossen wird.

Auf Grund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), in der Fassung LGBI. Nr.22/2003 in Verbindung mit § 8 und § 11 des Stmk. Baugesetzes, wird verordnet:

81

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

\$ 2

- (1) Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragrafen weitere Anordnungen getroffen.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 3 PLANUNGSGEBIET



Der Bebauungsplan betrifft die im Planwerk innerhalb der Abgrenzung des Geltungsbereiches liegenden Grundstücke im Ausmaß von ca. 4450 m².

# § 4 VERKEHRSANLAGEN UND ÖFFENTLICHE FLÄCHEN

Bestehende Verkehrsanlagen: Gemeindestraßen: Eggenberger Allee Karl-Morre-Straße Weißenkircherstraße

#### § 5 BEBAUUNGSWEISE

Nach Westen offene bzw. geschlossene Bebauungsweise entsprechend den Eintragungen im Planwerk.

### § 6 BEBAUUNGSDICHTE

Die Bebauungsdichte wird mit höchstens 2,0 festgelegt.

#### § 7 BEBAUUNGSGRAD

Der Bebauungsgrad wird mit höchstens 0,80 festgelegt.

# § 8 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- Für Baugrenzlinien und Baufluchtlinien gelten die im Stmk Baugesetz § 12 festgelegten Bedingungen.
- (2) Die festgelegten Baugrenzlinien und Baufluchtlinien gelten nicht für unterirdische Gebäudeteile, Tiefgaragen, oberirdische Tiefgarageneinhausungen, Rampenkonstruktionen, überdachte Müllplätze, Werbeträger u.dgl.

#### § 9 Per Sch TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHEN. DÄCHER

- Die traufenseitige Gebäudehöhe wird mit höchstens 7,00 m bzw. 16,00 m gemäß Eintragung im Planwerk festgelegt. Höhenfixpunkt 364,48 im Präzisionsniveau.
- (2) Dächer sind mit Dachneigungen von 0° bis 20° zulässig.
- (3) Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Davon ausgenommen sind Terrassen, Vordächer und Dachkonsruktionen als Glaskonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser u.dgl.
- (4) Für Stiegen- und Lifthäuser, Brandrauchentlüfungsanlage, Lüftungsanlagen u.dgl. sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig.

# § 10 VERWENDUNGSZWECK, VERKAUFSFLÄCHE; GESAMTBETRIEBSFLÄCHE

- (1) Als Verwendungszweck sind alle in einem "Kern-, Büro- u. Geschäftsgebiet" möglichen Nutzungen im gesamten, vom Bebauungsplan umfassten Bereich zulässig.
- (2) Im Falle der Errichtung eines Einkaufszentrums I darf die Verkaufsfläche 1.000 m² und die Gesamtbetriebsfläche 1.500 m² nicht überschreiten.
- (3) Im Falle der Errichtung eines Einkaufszentrums II darf die Verkaufsfläche 1.000 m² und die Gesamtbetriebsfläche 1.500 m² nicht überschreiten.

# § 11 KFZ-ABSTELLPLÄTZE

Die gemäß § 71 (3) des Stmk. Baugesetzes notwendigen KFZ-Abstellplätze sind in einer Tiefgarage bzw. für höchstens 20 KFZ auf einer Abstellfläche im Freien unterzubringen.

### § 12 ANLEGUNG VON GRÜNFLÄCHEN UND PFLANZUNGEN

- (1) Die nicht bebauten Flächen, die nicht als Verkehrsfläche oder Lagerfläche im Freien u. dgl. verwendet werden, sind als Grünflächen gärtnerisch mit Strauchund Baumpflanzungen auszugestalten.
- (2) Für die zu errichtenden KFZ-Abstellplätze auf einer Abstellfläche im Freien gilt: Es ist mindestens je 6 PKW-Abstellplätze 1 Baum in mindestens 4 m² unversiegelter Pflanzfläche zu pflanzen und vor Befahren zu sichern.

§ 13

- Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- Der Bebauungsplan liegt w\u00e4hrend der Amtsstunden im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)